

## Vorlage an den Landrat

### Bericht zum Postulat 2020/290 von Ernst Schürch: «Fernunterricht im Schuljahr 20/21» 2020/290

vom 26. April 2022

#### 1. Text des Postulats

Am 11. Juni 2020 reichte Ernst Schürch das Postulat [2020/290](#) «Fernunterricht im Schuljahr 20/21» ein, welches vom Landrat am 18. August 2020 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

In wenigen Wochen geht das Schuljahr 19/20 zu Ende. Bedingt durch die Corona-Krise mussten die Schulen ab Mitte März mit sehr wenig Vorbereitungszeit Fernunterricht organisieren und während einigen Wochen durchführen. Lehrerinnen, Lehrer, Schulleitungen, Schülerinnen, Schüler und Eltern haben die anspruchsvolle Zeit gut gemeistert. Im Mai (Volksschule) respektive im Juni (Sekundarstufe II) wurde nun mindestens teilweise wieder auf Präsenzunterricht umgestellt. Leider können einige Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, weil sie selber zu einer Risikogruppe gehören oder sie in einem Haushalt mit Personen aus einer Risikogruppe leben. Für die restlichen Wochen bis zum Ende des Schuljahres konnten angemessene gute Lösungen gefunden werden, welche allerdings mit erheblichem Mehraufwand verbunden sind.

Es ist anzunehmen, dass diese Schülerinnen und Schüler auch während eines grossen Teils des nächsten Schuljahres nicht am Präsenzunterricht teilnehmen werden können. Folgerichtig brauchen sie eine intensive Betreuung und weiterhin Fernunterricht, sehr wahrscheinlich bis ein Impfstoff gegen das Coronavirus zur Verfügung steht. Diese Arbeit kann über längere Zeit nicht von den gleichen Lehrerinnen und Lehrern, welche im Präsenzunterricht arbeiten, übernommen werden. Zusätzlich ist es auch so, dass diejenigen Lehrerinnen und Lehrer, welche selber nicht im Präsenzunterricht arbeiten können, mit ihren Ausbildungen nur teilweise in den Fächerkombinationen unterrichten können, welche für den Fernunterricht im Rahmen der Stundentafel und des Lehrplans benötigt würden.

Aus diesen Gründen wird der parallel zum Präsenzunterricht zu führende Fernunterricht ohne zusätzliche Massnahmen und Mittel nicht die notwendige Qualität aufweisen können. Erhebliche Lernrückstände und eine grosse Anzahl von Remotionen im Sommer 21 sind zu befürchten. Chancengerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler ist nicht gegeben.

***Der Regierungsrat wird beauftragt, innert zwei Monaten die erforderlichen Massnahmen für das Schuljahr 20/21 zu treffen, um den Fernunterricht auf allen Stufen schulübergreifend über alle Schulen im ganzen Kanton zu koordinieren und damit sicherzustellen, dass in allen Fächern im Rahmen der Stundentafeln und der Lehrpläne durch Fachlehrerinnen und Fachlehrer unterrichtet werden kann. Er stellt die notwendigen Mittel für die Durchführung eines qualitativ hochstehenden Fernunterrichts bereit, falls die Schulen nicht bereits über***

***diese Mittel verfügen. Damit wird die Chancengerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler sichergestellt. Grosse Lernrückstände und viele Remotionen am Ende des Schuljahres 20/21 werden vermieden.***

## **2. Stellungnahme des Regierungsrats**

### **2.1. Ausgangslage**

Gestützt auf Art. 6 des Epidemiengesetzes (EpG, [SR 818.101](#)) stufte der Bundesrat am 28. Februar 2020 die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz als besondere Lage ein und ordnete Vorkehrungen gegenüber der Bevölkerung an. Mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 2, [SR 818.101.24](#)) ordnete er am [13. März 2020](#) weitere Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen an, um eine Übertragung des Coronavirus zu verhindern und dessen Verbreitung einzudämmen. Darunter fiel auch das Verbot des Präsenzunterrichts an den Schulen.

Mit Beschluss des Bundesrats vom [29. April 2020](#) wurden die Massnahmen gelockert: Ab 11. Mai 2020 durfte der Unterricht in den Primar- und Sekundarschulen beziehungsweise ab 8. Juni 2020 auf der Sekundarstufe II wieder vor Ort stattfinden, sofern geeignete Schutzmassnahmen in einem Schutzkonzept gewährleistet wurden. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hatte zusammen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Vorgaben für Schutzkonzepte festgelegt.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) hat seither die Schutz- und Organisationskonzepte der Schulen laufend den Entwicklungen rund um das Coronavirus angepasst und erweitert mit dem Ziel, flächendeckende Schulschliessungen zu verhindern und die Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende möglichst zu schützen.

Diese Strategie hat sich während den weiteren Wellen bewährt. Es kam lediglich an einzelnen Schulen zu einer befristeten Umstellung auf Fernunterricht. Zudem waren die Schulen im Falle einer Quarantäneanordnung in der Lage, kurzfristig für einzelne Klassen eine befristete Umstellung auf Fernunterricht vorzunehmen.

### **2.2. Szenarien und Eskalationsstufen**

Um in Abhängigkeit von der epidemiologischen Entwicklung an den Schulen auf verschiedene Szenarien vorbereitet zu sein, orientiert sich die BKSD einerseits an der von der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) entwickelten Massnahmenkaskade (Eskalationsschema) bezüglich Schutzmassnahmen in den Volksschulen und andererseits an den Szenarien und Eskalationsstufen für die Sekundarstufe II.

Zeitgleich hat die BKSD die Schulen Ende 2020 aufgefordert, sich anhand der Massnahmenkaskade und Eskalationsstufen auf das Notfallszenario «Fernunterricht» vorzubereiten. Die Überlegungen sollten Möglichkeiten aufzeigen, wie die Schulen bei einer allfälligen Einschränkung oder Sistierung des Präsenzunterrichts aufgrund der epidemiologischen Lage mit einer solchen Systemumstellung umgehen können.

Die BKSD hat seither unter Einbezug der Schulbeteiligten und basierend auf den Erfahrungen aus der Corona-Pandemie die einzelnen Szenarien und Modelle, die von eingeschränktem Präsenzunterricht bei «normaler Lage» bis hin zu Fernunterricht während eines «Lockdowns» reichen, weiterentwickelt, geschärft und auf ihre Praxistauglichkeit hin bewertet. Die Szenarien können je nach epidemiologischer Lage angewendet werden.

### **2.3. Organisation «Schulen und Covid»**

Neben der Interessensvertretung der Schulen in den übergeordneten Gremien des Kantonalen Krisenstabs, trifft sich die Taskforce der BKSD regelmässig beziehungsweise seit Oktober 2020 wöchentlich. Sie koordiniert und bearbeitet dienststellenübergreifend Themen rund um die Pandemie. Die Taskforce BKSD nimmt unter anderem Anliegen aus den Schulstufen auf und erteilt Aufträge zuhanden der Stufenämter und Abteilungen.

Auf Ebene Volksschule wurde die Taskforce Schulen eingesetzt, welcher sowohl Vertretungen der Lehrpersonen als auch der Schulleitungen angehören. So nahmen neben Vertretenden des Amtes für Volksschulen (AVS) Vertretende der Amtlichen Kantonalkonferenz (AKK), dem Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB) und den Schulleitungskonferenzen (SLK) der Primarstufe und der Sekundarstufe I an den regelmässigen Austauschsitzen teil und konnten ihre Anliegen entsprechend in die Diskussionen einbringen.

Die Sekundarstufe II bearbeitete Aufträge zunächst in den jeweiligen Leitungskonferenzen, war aber schliesslich auch in der Task Force Schulen vertreten. Sämtliche Massnahmen wurden vorgängig in diesen Gremien besprochen und waren dadurch von Anfang an breit abgestützt. Zudem zielte die Gremienarbeit darauf ab, auf aktuelle Entwicklungen und Bedürfnisse aus der Praxis reagieren zu können und gleichzeitig das Notfallszenario «Fernunterricht» vorzubereiten. Im Rahmen dieser Organisationsstruktur wurden die Anliegen des Postulats 2020/290 auf verschiedenen Ebenen thematisch bearbeitet.

### **2.4. Umgang mit Risikogruppen**

Das Bildungsgesetz (BildG, [SGS 640](#)) regelt in § 4 den Anspruch aller Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Sekundarstufe II auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Bildung. Damit sind die Schulen an sich schon verpflichtet, eine ausreichende Schulung für Kinder und Jugendliche, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, anzubieten.

Gemäss [BAG](#) ist bei Kindern ist das Risiko gering, schwer an Covid-19 zu erkranken. Nach bisherigem Wissensstand gibt es bei Kindern und Jugendlichen keine besonders gefährdeten Personengruppen, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind. Die spezifische Beurteilung im Einzelfall liegt bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt. Auch können Schülerinnen und Schüler, die mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben, grundsätzlich den Unterricht regulär besuchen. Es gibt folglich im Generellen keine Gründe, weshalb Schülerinnen oder Schüler den Unterricht nicht besuchen dürfen.

Der Präsenzunterricht für besonders gefährdete Lehrpersonen erfolgte unter besonderem Schutz gemäss [Covid-19-Verordnung 3](#) des Bundes. Die betroffene Person durfte weiterhin unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen vor Ort unterrichten. Der Arbeitsbereich der Lehrperson war klar abzugrenzen, um die Einhaltung des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten (Signalisierung). Konnte ein enger Kontakt nicht vermieden werden, waren anderweitige Schutzvorkehrungen zu treffen. Dabei war das STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) anzuwenden. Den besonders gefährdeten Lehrpersonen wurden zudem FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

Lehnte eine besonders gefährdete Lehrperson den Unterricht vor Ort ab, war ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Schulleitung prüfte, welche Aufgaben von zu Hause aus erledigt werden konnten. Lehrpersonen konnten auch andere zumutbare Aufgaben zugewiesen werden. Waren keine Möglichkeiten vorhanden, Arbeiten von zu Hause zu erfüllen, musste die Lehrperson unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit werden.

Mit der Aufhebung der besonderen Lage durch den Bundesrat per 1. April 2022 und der damit verbundenen Aufhebung der verbliebenen Massnahmen, erfolgt die Rückkehr in die normale Lage. Die Hauptverantwortung für Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung liegt nun wieder bei den

Kantone. Bis auf Weiteres wird den besonders gefährdeten Lehrpersonen nach Möglichkeit weiterhin eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt. Sie können ihre Arbeitssituation mit der Schulleitung zwecks gemeinsamer Lösungsfindung besprechen. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

## **2.5. Lehren aus dem Fernunterricht 2020**

Innerhalb der BKSD und wurden in Zusammenarbeit mit den Schulbeteiligten Lehren aus dem «Lockdown» im Frühjahr 2020 gezogen und verschiedene Massnahmen getroffen, um bei einer Schulschliessung qualitativ guten Fernunterricht gewährleisten zu können.

### *Unterstützungsangebote Fernunterricht*

Den Volksschulen stehen auf der [kantonalen Webseite](#) verschiedene Unterstützungsangebote für das Fernlernen zur Verfügung, welche seitens AVS und der Informatik Schulen Baselland (IT.SBL) auf Basis der Erfahrungen aus dem Frühjahr 2020 angepasst und ergänzt wurden. Wichtige Bestandteile dieses Angebots sind die Checklisten zum Fernunterricht, die den Schulen zur Unterstützung bei der Vorbereitung des Fernunterrichts dienen.

### *Eckwerte Fernunterricht Volksschulen*

Für den Fernunterricht auf allen Stufen wurden Eckwerte beschlossen und den Schulleitungen im Januar 2021 kommuniziert. Erkenntnisse aus dem Frühjahr 2020, insbesondere auch im Hinblick auf die Chancengerechtigkeit, sind dabei umgesetzt worden.

Aufgrund der epidemiologischen Lage Ende Dezember 2021, starteten die Volksschulen nach den Weihnachtsferien am 3. Januar 2022 mit Fernunterricht bis zum erstmaligen Durchgang des «Breiten Testens Baselland». Die Schulen wurden am 15. Dezember 2021 über die gestaffelte Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts nach den Weihnachtsferien 2021/22 informiert. Ihnen wurden als Umsetzungshilfe neu angepasste Eckwerte des Fernunterrichts zur Verfügung gestellt.

Die Eckwerte wurden von der BKSD basierend auf den Erfahrungen aus der gestaffelten Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts im Januar 2022 unter Einbezug der Schulbeteiligten weiter präzisiert, um allfälligen erneuten Fernunterricht noch gezielter umsetzen zu können. Im Ergebnis wurden folgende Punkte im Besonderen gewürdigt und verdeutlicht oder neu aufgenommen:

- Verbindliche Eckwerte für das Betreuungsangebot auf der Primarstufe
- Art, Umfang und Struktur des Fernunterrichts inkl. Richtlinien zur effektiven Arbeitszeit und Vorgaben betreffend die Strukturierung des Lernsettings bei gleichzeitiger Wahrung der Ausgewogenheit zwischen dem Arbeiten vor dem Bildschirm und individueller Arbeit ohne Bildschirm
- klare Vorgaben zur Sicherstellung der Kommunikation zwischen Lehrperson und Schülerinnen und Schüler auch auf persönlicher Ebene
- Vorgaben zum Umgang Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf
- Ausnahmen vom Fernunterricht für die laufbahnrelevanten Prüfungen oder Checks oder für ein gezieltes und persönliches Coaching bzw. eine Beratung der Schülerinnen und Schüler in die Schule
- Definition der Rolle der Erziehungsberechtigten

## *IT.SBL*

Die Digitalisierung spielte eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Fernunterrichts. Auf der Primarstufe wurde vorwiegend analog gearbeitet, wobei in Abhängigkeit der bestehenden Infrastruktur an den Schulen auch digitale Unterrichtsformen angeboten wurden. Auf den Sekundarstufen I und II wurden in den vergangenen beiden Jahren weitere technische Ausbauschritte vorgenommen. Diese umfassen unter anderem leistungsfähige Netzwerkzugänge und WLAN-Ausbau, stufen- und bedarfsgerechte Ausstattung der Schulen mit Informatikmitteln, Einführung von «BYOD» (bring your own device: private mobile Endgeräte wie Laptops, Tablets oder Smartphones können ins Netzwerk integriert werden) für Lehrpersonen, Modernisierung der gesamten IT-Infrastruktur und Aufbau von IT-Services. Ab der Sekundarstufe I stehen seitens Kanton bei Bedarf Leihgeräte zur Verfügung. Neben den bereits abgeschlossenen IT-Projekten werden aktuell noch weitere umgesetzt (bspw. «PICTS»), auch auf der Primarstufe.

### *Schulübergreifende Koordination*

Durch die enge Zusammenarbeit der Schulbeteiligten und der BKSD im Rahmen der Task Force Schulen sowie dem regelmässigen Austausch mit den Schulleitungen, konnte und kann die schul- und stufenübergreifende Koordination sichergestellt werden. Personelle Engpässe werden jeweils im Einzelfall beurteilt und in Zusammenarbeit mit der Schulleitung geeignete Lösungen gesucht.

## **2.6. Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler**

### *2.6.1 Erkenntnisse aus den Checkresultaten*

Ein Vergleich der Resultate der Checks 2019 mit den Ergebnissen der Checks 2020 zeigt keine Veränderung in den Leistungen der Schülerinnen und Schülern gegenüber dem Vorjahr. Minimale Abweichungen sind erklärbar bzw. bewegen sich im normalen Rahmen.

### *2.6.2 Studie zum Fernunterricht*

Eine von den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn in Auftrag gegebene [Studie «Fernunterricht 2020 – Lernen während der Coronavirus-Pandemie»](#) der Pädagogischen Hochschule (PH) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) wurde im März 2021 publiziert. Die Studie zeigt auf, dass der notfallmässige Fernunterricht von März bis Mai 2020 für die befragten Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen eine Mehrbelastung war, aber im Grossen und Ganzen positiv beurteilt wurde. Aus den Ergebnissen der Studie lassen sich konkrete Massnahmen ableiten. Zudem erlauben sie auch Rückschlüsse für den Präsenzunterricht.

Nach der Veröffentlichung der Studie zum Fernunterricht 2020 wurde den Schulleitungen der Auftrag erteilt, sich mit den entsprechenden Ergebnissen mit Blick auf schulinterne Massnahmen gezielt auseinanderzusetzen.

Die Studienergebnisse flossen jeweils in die Erarbeitung der Eckwerte des Fernunterrichts mit ein (s. Kap. 2.5. der Vorlage).

### *2.6.3 Chancengerechtigkeit, Vermeidung von Lernrückständen*

Die Lehrpersonen gestalten sowohl den Präsenz- als auch den Fernunterricht, indem sie nebst der Orientierung am Lehrplan auf die Gegebenheiten der Klasse als Ganzes eingehen. Durch geeignete Unterstützungsmassnahmen oder Individualisierung im Unterricht reagieren sie bei Bedarf zudem auf besondere Umstände einzelner Schülerinnen und Schüler. Die Lehrpersonen begleiten und unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei Bedarf mit individuellen Massnahmen, beim Erarbeiten von Lernstoff und bereiten sie auf eine Leistungsbeurteilung am Ende einer Lernsequenz vor. Stellen Lehrpersonen im Rahmen der Lernbegleitung fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in der Gesamtbeurteilung ihr Potenzial nicht ausschöpfen kann, ergreift sie geeignete Unterstützungsmassnahmen in Form der Individualisierung im Unterricht oder

informiert sich bei entsprechenden Fachstellen. Zudem kommen die schulinternen Förderangebote zum Tragen. Ebenso zieht die Lehrperson rechtzeitig die Erziehungsberechtigten zur Einschätzung der besonderen Gesamtsituation einer Schülerin oder eines Schülers bei. Dies gilt sowohl im Präsenz- als auch im Fernunterricht.

Der Chancengerechtigkeit wurde im Rahmen der Vorgaben zum Umgang mit Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf bei den Eckwerten des Fernunterrichts entsprechend Rechnung getragen.

### **3. Fazit**

Durch die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Fernunterricht im Frühjahr 2020, der Pandemiebewältigung während den vergangenen beiden Jahren und der Studie zum Fernunterricht 2020 der PH FHNW sowie durch die etablierten Prozesse und Formen der stufenübergreifenden Zusammenarbeit, ist die im Postulat 2020/290 geforderte Koordination des Fernunterrichts auf allen Stufen und die Sicherstellung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafeln und Lehrpläne zum heutigen Zeitpunkt bereits gewährleistet. Zudem wurden Massnahmen ergriffen, um die Chancengerechtigkeit auch während des Notfallszenarios «Fernunterricht» sicherstellen zu können. Weiterer Handlungsbedarf besteht aus Sicht des Regierungsrats nicht.

### **4. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2020/290 «Fernunterricht im Schuljahr 20/21» abzuschreiben.

Liestal, 26. April 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich